Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0059/2016
öffentlich

Titel: Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Stralsund

Federführung:	20.3 Abt. Steuern	Datum:	19.09.2016
Bearbeiter:	Steinfurt, Gisela		

Beratungsfolge	Termin	

Sachverhalt:
Die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Stralsund ist aus rechtlichen Gründen erforderlich, da mit der geltenden Satzung eine Besteuerung nach § 5 der Satzung in Form von Staffelsteuersätzen (150,00/305,00 und 460,00 EUR), übernommen aus der damalig geltenden Mustersatzung für die Zweitwohnungssteuer in M-V, erfolgt.
Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. Januar 2014 in einer Klage gegen die Satzung der Stadt Konstanz wurde diese gleichgelagerte Satzung für verfassungswidrig und damit für nichtig erklärt, da die Staffelsteuersätze eine degressive Steuerentwicklung bewirkten und somit bei Anwendung die Steuerpflichtigen nach Artikel 3 des Grundgesetzes in ihren Grundrechten auf Gleichbehandlung verletzt werden.

Lösungsvorschlag:
Aus diesem Grund erfolgt mit der neuen Satzung eine Veränderung des Steuersatzes auf eine prozentuale Besteuerung in Höhe von 10 % des Mietaufwandes für die Wohnung.

Mit dieser neuen Satzung und somit Einführung des prozentualen Steuersatzes werden die Steuerpflichtigen nicht in ihrem Recht auf Gleichbehandlung in der Besteuerung verletzt. Es erfolgt keine generelle Steuererhöhung, aber die Durchsetzung einer steuerlichen Gleichbehandlung.

Alternativen:
Wird die mit dieser Beschlussvorlage eingereichte Satzung nicht beschlossen, so verstößt die Hansestadt Stralsund bei Anwendung der jetzigen Satzung gegen den Gleichheitsgrundsatz Art. 3 des Grundgesetzes und die Satzung wird im Falle der Klage für nichtig erklärt.

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt

- die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Stralsund

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Mit der neuen Satzung werden in der Leistung 61101.001- Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen- im Sachkonto 40340000- Zweitwohnungssteuer- voraussichtliche Mehrerträge in Höhe von ca. 10.000,00 EUR erzielt.

Termine/ Zuständigkeiten:
Dezember 2016/ Kämmereiamt

Anlage 1 Synopse - Satzung Zweitwohnungssteuer
Anlage 2 Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Stralsund

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow